

Anlage 2

Änderungsvorschlag der textlichen Festsetzung Nr. 1

Es wird vorgeschlagen, die textliche Festsetzung Nr. 1

„In dem MK-Gebiet können gemäß § 1 (5) BauNVO Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zugelassen werden. „

des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 70/2 " Sandberg Ost" wie folgt zu ändern:

In dem Kerngebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO Vergnügungsstätte insbesondere Spielhallen, Spielkasinos, Spielbanken, Wettbüros, Striptease-Lokale und Sex-Kinos unzulässig.